

Abfallreglement

und

Gebührentarif zum Abfallreglement

Abfallreglement

Die Einwohnergemeinde Hermrigen erlässt, gestützt auf Artikel 50 Absatz 1 des Gemeindegesetzes vom 16. März 1998 sowie Artikel 32 Absatz 1 Buchstabe e der Abfallverordnung vom 11. Februar 2004, folgendes

ABFALLREGLEMENT:

I. Allgemeines

- Aufgaben der Gemeinde** Art. 1 ¹ Die Gemeinde übt die Aufsicht über die gesamte Abfallentsorgung in ihrem Gebiet aus.
- ² Sie vollzieht das kantonale Abfallgesetz (AbfG), seine Ausführungsbestimmungen und die gestützt darauf erlassenen Verfügungen, soweit der Vollzug nicht dem Kanton obliegt.
- ³ Sie vollzieht insbesondere die Vorschriften über
- a die Siedlungsabfälle (Art. 10 AbfG),
 - b kleine Mengen von Sonderabfällen (Art. 13 Abs. 2 AbfG),
 - c die Bauabfälle (Art. 14 AbfG),
 - d die tierischen Abfälle (Art. 15 AbfG),
 - e die ausgedienten Sachen (Art. 16 AbfG).
- ⁴ Sie trifft die erforderlichen Massnahmen, sofern nicht der Kanton dafür zuständig ist.
- ⁵ Sie meldet dem AWA
- a Feststellungen zur Abfallentsorgung, wenn der Kanton für den Vollzug zuständig ist,
 - b Massnahmen von erheblicher Bedeutung, insbesondere Massnahmen nach Artikel 13 Absatz 2 AbfG.
- ⁶ Sie fördert Massnahmen zur Verminderung des Abfalls.
- Fachstelle** Art. 2 Der Gemeinderat ist Fachstelle für Abfall (Art. 29 Abs. 4 AbfG). Dieser obliegt die technische Leitung der Abfallentsorgung. Die administrative Leitung obliegt der Gemeindeverwaltung.
- Information** Art. 3 ¹ Die Gemeinde informiert die Bevölkerung über Abfallfragen, namentlich über die Möglichkeiten zur Verminderung und Verwertung der Abfälle, den Sammeldienst, die Separatsammlungen, die Abfallarten und ihre Eigenschaften.
- ² Sie informiert über Abfuhrtage sowie Sammlungen und Sammelstellen für separat gesammelte Abfälle.
- ³ Sie erteilt Auskünfte über Entsorgungsfragen und gibt besondere Regelungen wie die Abfuhr an Feiertagen, die Durchführung von Separatsammlungen und dergleichen bekannt.
- Verbote** Art. 4 ¹ Das Wegwerfen, Ablagern oder Zurücklassen von Abfällen ausserhalb von Sammelstellen ist verboten.

² Das Verbrennen von Abfällen im Freien ist verboten. Ausgenommen ist das Verbrennen von trockenen natürlichen Wald-, Feld- und Gartenabfällen, wenn dabei nur wenig Rauch entsteht.

³ Das Zerkleinern von Abfällen zwecks Abgabe an die Kanalisation ist verboten.

⁴ Das Entsorgen und Ablagern von ausgedienten Maschinen und Geräten entlang von Waldrändern, Hecken und Wasserläufen ist verboten.

II. Entsorgung

1. Siedlungsabfälle

Begriff

Art. 5 Als Siedlungsabfälle gelten:

- a Abfälle aus Wohnungen und ihrer Umgebung, die im Interesse der Sauberkeit und Ordnung regelmässig entfernt werden (Hauskehricht);
- b in ihrer Zusammensetzung dem Hauskehricht entsprechende Abfälle, die wegen ihrer Sperrigkeit nicht in die bei der Kehrichtabfuhr üblichen Behälter passen (Sperrgut);
- c dem Hauskehricht entsprechende Abfälle aus Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben;
- d die im Hauskehricht enthaltenen Wertstoffe, die von der Gemeinde separat gesammelt werden (Art. 7).

Benutzungspflicht

Art. 6 ¹ Im Rahmen dieses Reglements und der gestützt darauf erlassenen Ausführungsbestimmungen ist jedermann verpflichtet, Siedlungsabfälle dem öffentlichen Sammeldienst zu übergeben.

² Vorbehalten sind Artikel 8 (Kompostieren) und Artikel 17 (Abfälle aus Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben).

Separatsammlung

Art. 7 ¹ Die Gemeinde sammelt zwecks Verwertung gesondert:

- Altpapier,
- Altglas,
- Altmetall, Aluminium, Weissblech,
- Textilien,
- kompostierbare Abfälle und
- weitere, von der Fachstelle bestimmte Abfälle.

² Die Bereitstellung oder Ablieferung dieser Abfälle hat nach den Weisungen der Fachstelle zu erfolgen.

Kompostierung

Art. 8 ¹ Geeignete Haus-, Garten- und Gewerbeabfälle sind nach Möglichkeit vom Inhaber zu kompostieren. Die Hauseigentümer sind verpflichtet, auf Begehren der Mehrheit der Mieter einen Kompostplatz zur Verfügung zu stellen, sofern es die örtlichen Verhältnisse zulassen.

² Die Gemeinde fördert und unterstützt die Kompostierung geeigneter Abfälle mit flankierenden Massnahmen (z.B. Häckseldienst).

Sammlung des

Art. 9 ¹ Der Hauskehricht muss in offiziellen Säcken der Müve

<p>Hauskehrichts und des Grüngutes a. Behälter und Gebinde</p>	<p>oder mit offiziellen Vignetten der Müve gekennzeichnet werden.</p> <p>Die einzelnen Gebinde dürfen höchstens 18 kg Gewicht aufweisen.</p> <p>² Kleinsperrgut bis höchstens 1 m Länge, 50 cm Durchmesser und 18 kg Gewicht ist in fest verschnürten Bündeln bereitzustellen.</p> <p>³ Die Fachstelle kann auf Anfrage Kehricht-Container bewilligen. Die Container sind gebührenpflichtig.</p> <p>⁴ Für die Grünabfuhr sind Container von 140 Liter oder 240 Liter zugelassen.</p> <p>⁵ Die Fachstelle erteilt Weisungen zu den Sammlungen via Flugblatt in jede Haushaltung.</p>
<p>b. Abfuhrtage, Bereitstellung</p>	<p><u>Art. 10</u> ¹ Der Hauskehricht wird wöchentlich abgeholt.</p> <p>² Säcke und Gebinde dürfen erst am Abfuhrtag bereitgestellt werden.</p> <p>³ Für Container und grössere Ansammlungen von Kehrichtsäcken kann die Fachstelle den Bereitstellungsort bestimmen; das Gleiche gilt für abgelegene oder schwer zugängliche Liegenschaften, Weiler oder Ortsteile.</p>
<p>c. Ausschluss von der Abfuhr</p>	<p><u>Art. 11</u> ¹ Von der ordentlichen Abfuhr sind ausgeschlossen:</p> <p>a Abfälle, für welche Separatsammlungen oder besondere Annahmestellen bestehen;</p> <p>b flüssige, teigige, stark durchnässte, feuergefährliche, giftige oder stark korrosive Abfälle;</p> <p>c Bauabfälle;</p> <p>d Metzgerei- und Schlachtabfälle;</p> <p>e gewerbliche und industrielle Abfälle sowie Sonderabfälle.</p> <p>² Abfälle nach Absatz 1 Buchstaben b - e sind vom Inhaber selbst, gegebenenfalls nach Rücksprache mit der Fachstelle, vorschriftsgemäss zu beseitigen.</p>
<p>2. <u>Bauabfälle</u></p>	<p><u>Art. 12</u> Die Entsorgung von Bauabfällen richtet sich nach Artikel 14 des Abfallgesetzes.</p>
<p>3. <u>Ausgediente Sachen</u></p>	<p><u>Art. 13</u> Die Entsorgung von ausgedienten Sachen richtet sich nach Artikel 16 des Abfallgesetzes.</p>
<p>4. <u>Tierkörper</u></p>	<p><u>Art. 14</u> ¹ Tierkörper sind der Tierkörpersammelstelle Täuffelen abzuliefern.</p> <p>² Einzelne Tiere bis zehn Kilogramm Gewicht dürfen auf eigenem Grund und Boden vergraben werden, wenn Hygiene und Gewässerschutz gewährleistet sind. (Art. 16 Abs- 1 Bst d der Verordnung über die Entsorgung von tierischen Nebenprodukten (VTNP)).</p>

³ Im Übrigen gelten die eidgenössischen und kantonalen Vorschriften über die Tierseuchenbekämpfung.

5. Abfälle aus Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben

Art. 15 ¹ Siedlungsabfälle aus Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben sind aufgrund einer Vereinbarung mit der Fachstelle zu beseitigen.

² In Frage kommen namentlich, je nach Art und Menge der Abfälle,

- die Abgabe an die ordentliche Hauskehrichtabfuhr;
- die direkte Abfuhr in die Abfallentsorgungsanlage oder die Abgabe an einen anderen Verwertungsbetrieb.

6. Sonderabfälle

Begriff

Art. 16 Als Sonderabfälle gelten Abfälle, deren umweltverträgliche Entsorgung auf Grund ihrer Zusammensetzung, ihrer chemisch-physikalischen oder ihrer biologischen Eigenschaften umfassende besondere technische und organisatorische Massnahmen erfordert. (Verordnung UVEK über Listen zum Verkehr mit Abfällen vom 18.10.2005 (SR 814.610.1)).

Pflichten der Besitzer

Art. 17 ¹ Die Entsorgung der Sonderabfälle obliegt den Besitzern.

² Der Verkehr mit Sonderabfällen richtet sich nach der Verordnung vom 22. Juni 2005 über den Verkehr mit Abfällen.

Pflichten der Gemeinde

³ Die Gemeinde informiert die Bevölkerung in geeigneter Weise über Sammelstellen und -aktionen sowie über die vom Kanton bezeichneten Rücknahmestellen (Drogerien, Apotheken, Fachhandel) für Sonderabfälle aus Haushaltungen.

III. Weitere Bestimmungen

Öffentliche Abfallbehälter

Art. 18 ¹ Die Gemeinde sorgt für die Aufstellung und regelmässige Leerung von Abfallbehältern sowie Robidogs an stark besuchten Orten wie Plätzen, Aussichtspunkten und Erholungsanlagen.

² Die Behälter dienen der Aufnahme von Kleinabfällen, bzw. Hundekot. Sie dürfen nicht für die Abgabe von Haushaltabfällen oder sperrigen Gegenständen benützt werden.

Übertragung von Aufgaben

Art. 19 Das zuständige Gemeindeorgan beschliesst über

- den Beitritt der Gemeinde zu einem Gemeindeverband oder zu einer anderen Körperschaft der Siedlungsabfallentsorgung sowie die finanziellen Leistungen,
- Verträge mit Dritten über die Durchführung des Sammeldienstes oder die Abnahme der Siedlungsabfälle aus dem Gemeindegebiet.

IV. Finanzierung

Finanzierung der Abfallentsorgung

Art. 20 ¹ Die Finanzierung der öffentlichen Abfallentsorgung erfolgt durch die Gemeinde. Es stehen ihr dazu zur Verfügung:

- die Gebühren der Benützer,
- die Leistungen der Gemeinde für die Entsorgung von Abfällen aus ihren Anlagen und Liegenschaften
- Leistungen Dritter wie Beiträge des Staates und des Bundes,
- Erlöse aus dem Verkauf von separat gesammelten Wertstoffen (z.B. Glas, Papier, Almetall, etc.).

² Die Kosten für die Anschaffung von Containern und weitere Kosten für die Bereitstellung der Abfälle sind von den Benützern zu tragen. Kosten für besondere Arten der Abfallentsorgung wie eigene Kompostierung, Direktlieferungen in Abfallentsorgungsanlagen, Sonderabfallentsorgung ausser über Sammelstellen oder -aktionen der Gemeinde, tragen die Abfallbesitzer.

Grundsätze für die Bemessung der Gebühren

Art. 21 Die Gebühren sollen so bemessen werden, dass sie die Aufwendungen für Betrieb und Unterhalt des Sammeldienstes, der Entsorgungsanlagen und -einrichtungen decken und Verzinsung und Abschreibung des Anlagekapitals ermöglichen.

Gebührentarif

Art. 22 Die Gemeindeversammlung erlässt einen Gebührentarif mit Gebührenrahmen.

Dieser regelt

- die Bemessungsgrundlagen, den Gebührenrahmen und die Ansätze der Benützungsgebühren,
- die Gebühren für besondere Dienstleistungen, Kontrollen und Verfügungen,
- die Gebührenschildner, Fälligkeit und Bezug der Gebühren.

V. Schlussbestimmungen

Vollzug

Art. 23 ¹ Das Verfahren zur Herstellung des rechtmässigen Zustandes richtet sich nach dem Verwaltungsrechtspflegegesetz (VRPG). Insbesondere ist die Bestimmung über die vorsorglichen Massnahmen (Art. 27 VRPG) anwendbar.

² Bei Bauten, Anlagen und Vorkehren, die unter die Bestimmungen der Baugesetzgebung fallen, richtet sich das Verfahren nach Artikel 46 BauG. Verfügungen erlässt die Fachstelle.

Rechtspflege

Art. 24 ¹ Gegen Verfügungen der Gemeindeorgane kann innert 30 Tagen seit Eröffnung schriftlich, mit Antrag und Begründung, Verwaltungsbeschwerde erhoben werden.

² Im Übrigen gelten die Vorschriften des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege.

Widerhandlungen

Art. 25 ¹ Widerhandlungen gegen das vorliegende Reglement sowie gegen die gestützt darauf erlassenen Verfügungen werden durch den Gemeinderat mit Busse bis Fr. 5'000.-- bestraft.

² Vorbehalten bleibt die Anwendung der kantonalen und eidgenössischen Strafbestimmungen.

Ausführungs-
bestimmungen

Art. 26 Der Gemeinderat erlässt die notwendigen
Ausführungsbestimmungen zu diesem Reglement.

Inkrafttreten

Art. 27 ¹ Das Reglement tritt auf den 01.01.2015 in Kraft.

² Mit dem Inkrafttreten werden alle früheren Vorschriften, die mit
diesem Reglement im Widerspruch stehen, aufgehoben.

³ Das Abfallreglement vom 01.04.1992 wird aufgehoben.

So beraten und angenommen durch die Gemeindeversammlung von Hermrigen vom
28.11.2014.

Hermrigen, 28. November 2014

Namens der Gemeindeversammlung



GEMEINDERAT

Der Präsident:

A blue ink signature of Paul Möri, consisting of several horizontal strokes.

Paul Möri

HERMRIGEN

Die Sekretärin:

A blue ink signature of Denise Ringli, written in a cursive style.

Denise Ringli

Auflagezeugnis

Die unterzeichnende Gemeindeschreiberin bescheinigt, dass das Abfallreglement vom 30.10.2014 bis zum 28.11.2014 zur Einsichtnahme in der Gemeindeverwaltung Hermrigen öffentlich auflag. Die Auflage war vorschriftsgemäss publiziert worden.

Hermrigen, den 01.12.2014

Die Gemeindeschreiberin:

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Denise Ringli'. The signature is stylized with a large initial 'D' and a cursive 'Ringli'.

Denise Ringli

Gebührentarif zum Abfallreglement

Die Einwohnergemeinde Hermrigen.

erlässt gestützt auf Artikel 26 des Abfallreglements vom 28.11.2014
folgenden

GEBÜHRENTARIF

I. Haushaltungen

- Gebührenart** Art. 1 Die Abfallgebühr für die Abfuhr und Entsorgung von Abfällen aus privaten Haushaltungen setzt sich zusammen aus einer Grundgebühr und einer Sack- und Vignettengebühr.
- a) Grundgebühr** Art. 2 ¹ Von jedem Einwohner/In ist eine Grundgebühr zu entrichten. Diese deckt die Sammel- und Transportkosten sowie die Kosten für Separatsammlungen, soweit diese nicht durch die Sackgebühr oder Vignetten gedeckt werden.
- ² Die Grundgebühr wird jährlich pro Einwohner erhoben. Für die Ermittlung der Grundgebühr sind jeweils die Verhältnisse am 01. Januar oder am Tag des Zuzuges in die Gemeinde (pro rata) massgebend.
- ³ Nicht dauernd bewohnte Liegenschaften, welche als Zweitwohnung (Feriendomizil), Lager, Geschäftssitz, Büro oder ähnliches genutzt werden, bezahlen 4 Einwohnergleichwerte.
- Die Grundgebühren inkl. Grünabfuhr betragen pro Jahr:
- | | |
|---|---------------------------|
| pro Einwohner/In | Fr. 50.00 bis Fr. 120.00 |
| (maximal pro Haushalt 4 Einwohnergleichwerte) | |
| pro Kehricht-Container | Fr. 100.00 bis Fr. 150.00 |
| Häckseldienst-Einsatz | 15 Minuten gratis |
| - für weitere, angebrochene 15 min. | Fr. 40.00 |
- b) Sackgebühr**
- Bemessungsgrundlagen** Art. 3 ¹ Die Sackgebühr wird durch die Müve Biel-Seeland AG pro Sack, entsprechend der Sackgrösse erhoben. Nicht offizielle Säcke sind mit einer Gebührenvignette zu versehen.
- ² Die Ansätze für die Sackgebühr werden durch die Generalversammlung der Müve Biel-Seeland AG beschlossen.
- ³ Container sind nur mit gebührenpflichtigen Säcken oder mit Vignetten versehenen Gebinden zu füllen. Die jährliche Grundgebühr der Gemeinde ist zusätzlich geschuldet.
- ⁴ Container, ohne gebührenpflichtige Säcke oder Vignetten, werden von der Gemeinde gekennzeichnet. Das Abfallentsorgungsunternehmen verrechnet die Leerung nach Gewicht. Die jährliche Grundgebühr der Gemeinde ist zusätzlich geschuldet.

- c) Vignettengebühr Art. 4 ¹ Nicht offizielle Säcke und andere Gebinde sind mit, der Grösse entsprechenden, Vignetten zu versehen.
² Die Ansätze für die Vignetten werden durch die Generalversammlung der Müve Biel-Seeland AG beschlossen.
- Direktlieferung Art. 5 Bei Direktlieferung von grösseren Mengen Industrie- und Gewerbekehricht an Abfallentsorgungsunternehmen sind sowohl die Transport- als auch die Entsorgungskosten vom Abfalllieferanten direkt zu bezahlen.

IV. Gemeinsame Bestimmungen

- Gebührenansätze Art. 6 Der Gemeinderat setzt die Ansätze der Grundgebühren fest und passt sie periodisch den Kapital- und Betriebskosten an, unter Einhaltung des Gebührenrahmens (Art. 2 Abs. 2).
- Vereinbarung Art. 7 ¹ Die Gemeinde beauftragt die Müve Biel-Seeland AG, mit einem geeigneten Unternehmen eine Vereinbarung abzuschliessen. Diese regelt insbesondere:
 - den Vertrieb, das Sortiment und die Kennzeichnung der Säcke und Vignetten,
 - die Verkaufspreise,
 - die Ablieferung der Gebühren und
 - die Entschädigung für den Vertrieb.² Die Säcke, Gebührenmarken und Containerplomben können bei den von der Gemeinde bezeichneten Verkaufsstellen bezogen werden.
³ Das Unternehmen (Abs. 1) schliesst mit den Verkaufsstellen Vereinbarungen über den Bestell- und Lieferablauf sowie die Zahlungsbedingungen ab.
- Ausschluss von der Abfuhr Art. 8 ¹ Abfallsäcke und andere Gebinde ohne Gebührenkennzeichnung werden vom Sammeldienst nicht abgeführt.
- Sammelstellen und -aktionen - Art. 9 Für Abfälle, die in Sammelstellen der Gemeinde gebracht oder von getrennten Sammlungen erfasst werden (wiederverwertbare Abfälle wie Glas, Alteisen etc.) und für Kleinmengen von Sonderabfällen aus Haushaltungen oder dem Kleingewerbe bis max. 10 kg oder 10 l Volumen, wird keine besondere Gebühr erhoben.
- Weitere gebührenpflichtige Tätigkeiten Art. 10 ¹ Für Kontrollen, die zu Beanstandungen führen, und für besondere Dienstleistungen, zu denen die Gemeindeverwaltung reglementarisch nicht verpflichtet ist, wird eine Gebühr nach Zeitaufwand erhoben. Der Stundenansatz beträgt Fr. 60.00 bzw. Fr. 120.00 (Tarif I und II Gebührenreglement der Gemeinde Hermrigen).

² Für Verfügungen wird eine Gebühr von Fr. 100.-- bis Fr. 2'000.-- je nach Aufwand erhoben.

³ Geschuldet sind ferner die Auslagen wie Beseitigungskosten, Expertenonorare, Post- und Telefongebühren und dergleichen.

Bezug

Art. 11 ¹ Die Grundgebühr wird bei den Einwohner/Innen oder bei den Liegenschaftseigentümern erhoben. Sie wird jeweils am 1. Januar fällig und ist innert 30 Tagen seit Rechnungsstellung zu bezahlen.

² Containergebühren werden beim Containerinhaber erhoben.

³ Gebühren für besondere Dienstleistungen und für Kontrollen sind der Gemeinde innert 30 Tagen seit Rechnungsstellung zu bezahlen.

⁴ Gebühren für Verfügungen der Gemeinde werden mit der Rechtskraft des Entscheids fällig und sind innert 30 Tagen zu bezahlen.

⁵ Nach Ablauf der Zahlungsfrist ist ein Verzugszins in der Höhe des Zinses der Kantonalbank für 1. Hypotheken geschuldet.

Inkrafttreten

Art. 12 ¹ Dieser Tarif tritt auf den 01.01.2015 in Kraft.

² Der Tarif vom 01.04.1992 wird mit dem Inkrafttreten aufgehoben.

Hermrigen, 28.11.2014

Namens der Gemeindeversammlung



Der Präsident:

Paul Möri

Die Gemeindeschreiberin:

Denise Ringli

Aufgabezeugnis

Die unterzeichnete Gemeindeschreiberin bescheinigt, dass der Gebührentarif vom 30.10.2014 bis zum 28.11.2014 zur Einsichtnahme in der Gemeindeverwaltung Hermrigen öffentlich aufgelegt worden ist. Die Auflage wurde vorschriftsgemäss publiziert.

Hermrigen, den 01.12.2014

Die Gemeindeschreiberin:



Denise Ringli

Inhaltsverzeichnis

Abfallreglement

	Seite
I. Allgemeines	2
Aufgaben der Gemeinde	2
Fachstelle	2
Information	2
Verbote	3
II. Entsorgung	3
1. Siedlungsabfälle	3
Begriff	3
Benützungspflicht	3
Separatsammlung	3
Kompostierung	3
Sammlung des Hauskehrichts und der Grünabfuhr	4
2. Bauabfälle	4
3. Ausgediente Sachen	4
4. Tierkörper	4
5. Abfälle aus Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben	5
6. Sonderabfälle	5
Begriff	5
Pflichten der Besitzer	5
III. Weitere Bestimmungen	5
öffentliche Abfallbehälter	5
Übertragung von Aufgaben	5
IV. Finanzierung	6
Finanzierung der Abfallentsorgung	6
Grundsätze für die Bemessung der Gebühren	6
Gebührentarif	6
V. Schlussbestimmungen	6
Vollzug	6
Rechtspflege	6
Widerhandlungen	6
Ausführungsbestimmungen	7
Inkrafttreten	7